



Coronavirus-Pandemie

FAQ und Präzisierungen zur bisher erfolgten Kommunikation des Bistums Basel

3. Februar 2022 (Ergänzungen/Änderungen seit dem 20. Januar sind grau hinterlegt).

Alle Massnahmen gelten ab dem 3. Februar 2022 und bis Ende Februar/März 2022.

Allgemeine Hinweise:

Die Omikron-Welle stabilisiert sich zurzeit auf hohem Niveau. Die Krankheitsverläufe sind milder als befürchtet. Darum beginnt der Bundesrat mit Lockerungen:

- Die Homeoffice-Pflicht wird in eine Homeoffice-Empfehlung geändert. Die Maskenpflicht am Arbeitsplatz gilt weiterhin.
- Die Kontaktquarantäne wird vollständig aufgehoben. Die Isolation von Personen, die positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, gilt hingegen weiterhin.

Die folgenden Änderungen sind für Pfarreien, Missionen und religiöse Gemeinschaften zu beachten:

1. Einführung der 2G-Regel (Zugang nur für geimpfte und genesene Personen) mit Masken- und Sitzpflicht bei Konsumation: Sie gelten neu in öffentlich zugänglichen Innenräumen, die für Sport, Kultur, Freizeit und Unterhaltung sowie für Veranstaltungen bestimmt sind, sowie in Restaurants. Zusätzlich gelten an diesen Orten weiterhin eine Maskenpflicht (Ausnahme: Kinder unter 12 Jahren; siehe Art. 6 Covid-19 Verordnung besondere Lage) und eine Sitzpflicht bei der Konsumation. Die Zugangsbeschränkungen (Zertifikate) sind ab 16 Jahren einzuhalten.
2. Bei Veranstaltungen im Freien muss der Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem 3G-Zertifikat beschränkt werden. Die Organisatoren können den Zugang für Personen ab 16 Jahren auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat beschränken (2G).
Auf eine Zugangsbeschränkung kann verzichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Die maximale Anzahl Personen, seien es Besucherinnen und Besucher oder Teilnehmende, beträgt 300.
 - b. Die Besucherinnen und Besucher tanzen nicht.
3. In einer Kirche ist das Tragen einer Maske obligatorisch. Bei religiösen Veranstaltungen ab 50 Personen gelten die gleichen Vorgaben wie für andere Veranstaltungen: Der Zugang ist auf genesene oder geimpfte Personen beschränkt (2G).
Bei religiösen Veranstaltungen in Innenräumen mit bis zu 50 Personen gilt wie bisher keine Zertifikatspflicht aber Maskenpflicht, Abstand, Hygiene. Die Kontaktdaten müssen ab dem 25. Januar 2022 nicht mehr aufgenommen werden.
4. 2G+-Regel für Aktivitäten ohne Masken: Wo weder das Maskentragen noch eine Sitzpflicht möglich ist, sind nur noch geimpfte und genesene Personen zugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat (gültiges Testzertifikat) vorweisen können (2G+). Dies gilt etwa für Kulturaktivitäten von Laien, wenn keine Masken getragen werden können, z. B. Blasmusikproben. 2G+ gilt nicht für Jugendliche bis 16 Jahre.
Personen, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger

als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Betriebe und Veranstaltungen, die der 2G-Regel unterstehen, können freiwillig 2G+ anwenden und damit auf die Masken- und die Sitzpflicht verzichten.

Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, erhalten – sofern sie ein ärztliches Attest und ein Testzertifikat vorweisen – Zugang zu Einrichtungen und Veranstaltungen, an denen 2G oder 2G+ gilt.

5. Sowohl an Proben als auch an Konzerten gilt: Wird eine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler ein Impf- oder Genesungszertifikat haben (2G). Wird keine Maske getragen, müssen alle Künstlerinnen und Künstler über ein Impf- oder Genesungszertifikat und zusätzlich über ein Testzertifikat verfügen (2G+).
6. Für private Treffen gilt: Sind alle Personen ab 16 Jahren geimpft oder genesen (2G), gilt drinnen eine Obergrenze von 30 Personen. Sobald eine Person ab 16 Jahren dabei ist, die nicht geimpft oder genesen ist, dürfen sich nur noch zehn Personen treffen. Kinder werden mitgezählt.
 Draussen gilt weiterhin eine Obergrenze von 50 Personen (ohne Zertifikatspflicht, ohne Schutzkonzept – nur Hygienemassnahmen).
7. Auf Sekundarstufe II wird eine Maskenpflicht vorgeschrieben; für die tieferen Stufen ist sie den Kantonen dringlich empfohlen. Fernunterricht wird nicht generell eingeführt. Im Hochschulbereich, in höheren Fachschulen sowie bei Prüfungen in diesen Schulen sowie bei Bildungs- und Weiterbildungsangeboten, bei denen Grundkompetenzen erworben werden, gilt die 3G-Zertifikatspflicht.
Für alle anderen Weiterbildungsangebote gelten die gleichen Vorgaben wie für Veranstaltungen, das heisst eine Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat (2G).

Das **Schutzkonzept (ohne Zertifikat)** muss Massnahmen betreffend Hygiene, Abstand und Maskentragpflicht gewährleisten. Im **Schutzkonzept (mit Zertifikat)** müssen die Maskentragpflicht, die Hygienemassnahmen und die Eingangskontrolle beschrieben sein. Der Organisator muss die Gültigkeit des Zertifikats kontrollieren.

Für beide Schutzkonzepte muss eine für die Umsetzung des Konzepts und für den Kontakt mit den zuständigen Behörden verantwortliche Person bezeichnet werden.

Wichtig (gem. Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021; Änderungen vom 8. September 2021, Art. 6 Absatz 4)

«In öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben oder an Veranstaltungen, bei denen der Zugang auf Personen mit einem Zertifikat beschränkt ist, müssen alle vor Ort tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, zwingend ein Zertifikat vorweisen. Dies betrifft insbesondere helfende und sonstige mitwirkende Personen.»

Die folgende Übersicht häufig gestellter Fragen ist alphabetisch geordnet.
Dieses Dokument ist auf der Internetseite des Bistums Basel www.bistum-basel.ch publiziert.

Apéros: Können nach Gottesdiensten wieder Apéros ausgeschenkt werden?

Ja, aber die Schutzmassnahmen sind so streng, dass die Covid-19 Task Force empfiehlt, vorläufig auf Apéros zu verzichten, insbesondere in Innenräumen.

Angestellte: Was gilt für sie bezüglich Zertifikatspflicht?

Personen, welche eine Arbeit in einem vertraglich fixierten Arbeitsverhältnis ausüben, unterliegen der Zertifikatspflicht nicht. Für sie gelten die Vorgaben des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zertifikat verlangen, wenn nur dadurch für einen angemessenen Schutz gesorgt werden kann. Die Bedingungen sind in Art. 25 bzw. Art. 7 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehalten (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>). Für arbeitsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang siehe Merkblatt für Arbeitgeber des SECO. Anders verhält es sich, wenn eine selbständig erwerbende Person Arbeiten in einem Drittbetrieb ausübt. Diese Person fällt nicht unter den Schutzbereich der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen und hat dementsprechend in zertifikatspflichtigen Betrieben ein Zertifikat vorzuweisen, damit ihr Einlass gewährt werden kann (vgl. auch das FAQ des SECO).

Arbeitssitzungen: Dürfen sich z. B. Katechese Teams für Planungssitzungen treffen?

Ja, Arbeitssitzungen mit Angestellten sind erlaubt. Mit Blick auf die Home-Office-Pflicht reduziert man diese Sitzungen oder führt sie digital durch. Es gilt im Arbeitsbereich keine generelle Zertifikatspflicht. Der Arbeitgeber kann aber das Zertifikat im Rahmen seiner Fürsorgepflicht verlangen. Grundsätzlich gilt, dass eine Maske getragen werden muss, wenn sich mehr als eine Person in einem Raum aufhält. Der Arbeitgeber regelt die Zertifikatspflicht. Siehe Stichwort Mitarbeiter/-in.

Begräbnisfeier: Wie viele Personen dürfen an Begräbnisfeiern teilnehmen?

Es gelten die Regeln für religiöse Veranstaltungen. Die 50er-Grenze ohne Zertifikat wird bei Begräbnisfeiern dann und wann schwierige Situationen bringen. Absprachen mit den Hinterbliebenen und ggf. mit der lokalen Behörde werden Lösungen aufzeigen. Zu erwägen: Die Begräbnisfeier beginnt auf dem Friedhof (im Aussenbereich sind max. 300 Personen ohne Zertifikat erlaubt); die anschliessende Feier in der Kirche ist ohne Zertifikatspflicht, beschränkt auf 50 Personen (Familien, Verwandte, Freunde).

Bildung/Erwachsenenbildung: Was gilt für die kirchliche Erwachsenenbildung?

Es gelten eine Masken- und Zertifikatspflicht (2G), sowie die Pflicht, angemessene Schutzmassnahmen (Hygiene, ev. Abstand) vorzusehen.

Chorgesang: Können Chöre weiterhin proben?

Ja. Personen, die in einem geschlossenen Raum singen, müssen über ein gültiges Covid-Zertifikat (2G) verfügen. Wenn sie keine Maske tragen, gilt die 2G+-Regel. Es müssen die Kontaktdaten der anwesenden Personen aufgenommen werden, damit sie bei Bedarf rasch kontaktiert werden können.

Dirigenten/-innen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses tätig sind, sind von der Zertifikatspflicht nicht erfasst.

Chorgesang: Können Kirchengöre wieder im Gottesdienst singen?

Ja. In einem Gottesdienst *ohne Zertifikatspflicht* müssen die Kontaktdaten aller Anwesenden aufgenommen werden; es gelten die Schutzmassnahmen für diese Gottesdienste.

In einem Gottesdienst *mit Zertifikatspflicht* müssen gemäss BAG *nur* die Kontaktdaten der Chormitglieder erhoben werden und nur dann, wenn die Chormitglieder ohne Maske singen. Beim Singen ohne Maske gilt für die Chormitglieder die 2G+-Regel (genesen oder geimpft und getestet); beim Singen mit Maske die 2G-Regel.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, sowie Chormitglieder, deren vollständige Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind bei 2G+ von der Testpflicht ausgenommen.

Dirigenten/-innen, die im Rahmen eines Angestelltenverhältnisses tätig sind, sind von der Zertifikatspflicht nicht erfasst. Dies gilt allerdings nicht für Solosänger/-innen, die eine Gage erhalten, aber nicht Angestellte sind: Für sie gilt die Zertifikatspflicht.

Covid-Zertifikat prüfen: Wie werden die Covid-Zertifikate überprüft?

Damit die Echtheit und Gültigkeit des Covid-Zertifikats überprüft werden kann, steht die «COVID Certificate Check»-App kostenlos zur Verfügung (im Apple App Store, im Google Play Store sowie in der Huawei AppGallery). Dazu wird der QR-Code auf dem Papierzertifikat oder in der «COVID Certificate»-App gescannt und die darin enthaltene elektronische Signatur überprüft. Die prüfende Person sieht bei diesem Vorgang auf der «COVID Certificate Check»-App den Namen und das Geburtsdatum der Zertifikats-Inhaberin /des Zertifikats-Inhabers und ob das Covid-Zertifikat gültig ist.

Die prüfende Person muss dann den Namen und das Geburtsdatum mit einem Ausweisdokument mit Foto (beispielsweise Pass, Identitätskarte, Führerausweis, Aufenthaltsbewilligung, Studentenausweis oder SwissPass) abgleichen und so sicherstellen, dass das Zertifikat auf diese Person ausgestellt wurde. Die Prüfung soll bei jedem Zugang erfolgen.

Covid-Zertifikat prüfen: Wer darf die Covid-Zertifikate prüfen?

Die über das Schutzkonzept bezeichneten Prüfer/-innen. Analog der Alkoholabgabe an Minderjährige darf ein Ausweis kontrolliert werden, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften sicherzustellen. Für die Prüfung steht die Swiss Covid Certificate Check App kostenlos zur Verfügung.

Datenschutz: Gibt es wegen der Pandemie spezielle Regelungen?

Nein. Wir machen darauf aufmerksam, dass auch während der Corona-Krise datenschutzrechtliche Bestimmungen nicht ausser Kraft gesetzt sind. Das ist bei der Nutzung diverser elektronischer Dienste und Produkte zu beachten. Bei Live-Streaming und Videoaufnahmen von Gottesdiensten muss neben Urheberrechten auch der Schutz der Persönlichkeitsrechte beachtet werden (Einwilligung der Anwesenden einholen. Vor dem Beginn des Gottesdienstes muss mündlich oder durch klar sichtbare Mitteilung am Eingang unmissverständlich darauf hingewiesen werden, dass Aufnahmen gemacht werden. Es muss auch erklärt werden, weshalb gefilmt wird und wo die Aufnahmen veröffentlicht werden. Personen, welche mitfeiern möchten, aber nicht von der Kamera erfasst sein wollen, müssen Plätze einnehmen können, welche nicht von der Kamera erfasst werden. Auf diese Plätze muss ebenfalls explizit hingewiesen werden).



Die RKZ informiert, dass die SUIZA bis Ende 2021 das Übertragen von Gottesdiensten, Gemeindegottesdiensten und anderen Formaten im Internet (z. B. per Streaming oder On-Demand) weiterhin ohne Kostenfolge für die Kirchen toleriert.

Bei zunehmender Digitalisierung ist auch auf die Bildrechte zu achten. Agenturen suchen heute nach verletzten Bildrechten und drohen mit einer Klage, wenn die Bildrechte nicht bezahlt werden.

Firmgottesdienste: Was gilt es zu beachten?

Es gelten die Bestimmungen für Gottesdienste.

Firmvorbereitung: Was gilt für eine Firmgruppe 17+?

Alle Veranstaltungen in Innenräumen mit Teilnehmer/-innen über 16 sind 2G-zertifikatspflichtig (inkl. Maskenpflicht). Ein Gruppengottesdienst bis max. 50 Personen in der Kirche ist ohne Zertifikat möglich. Vergleiche auch die FAQ der Jugendfachstellen des Bistums Basel: (<https://juse-so.atlassian.net/wiki/spaces/FAQ/pages>).

Gemeindegottesang im Gottesdienst: Darf man in den Gottesdiensten wieder singen?

In den Gottesdiensten darf gesungen werden – mit Maske in allen Gottesdiensten.

Homeoffice: Müssen Pfarrämter Homeoffice vorsehen?

Es gilt eine Home-Office-Empfehlung. Jeder Arbeitgeber kann hier eine sinnvolle Regelung für seinen Betrieb treffen. Er muss für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Mitarbeiter/-innen sorgen.

Details unter Artikel 27a der Covid-19 Verordnung besondere Lage: Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Arbeitnehmer/-innen.

Impfung: Muss ich mich als Seelsorger/-in, Katechet/-in, Sakristan/-in impfen lassen?

Seelsorger/-innen und allen weiteren kirchlichen Mitarbeitenden wird eine Impfung dringend empfohlen. Im Übrigen sind die Bestimmungen der jeweiligen Institutionen, für die man arbeitet, einzuhalten. Es gelten die kantonalen Ausführungsbestimmungen.

Katechese am Lernort Pfarrei: Was gilt?

Katechese kann am Lernort Pfarrei (mit entsprechendem Schutzkonzept) durchgeführt werden. Katechetische Nachmittage/Abende im Rahmen der Erstkommunion- oder Firmvorbereitung sind ebenfalls möglich. Mit Personen über 16 Jahren gelten die entsprechenden Massnahmen für Veranstaltungen und für den Bildungsbereich (2G-Zertifikat und Maske).

Kinder- und Jugendarbeit, Jugendtreff: Was gilt?

Für Aktivitäten von Organisationen und Institutionen der offenen Kinder- und Jugendarbeit mit Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren gilt die Pflicht zur Erarbeitung und Umsetzung eines Schutzkonzepts, das die zulässigen Aktivitäten bezeichnet. Das Musterschutzkonzept der Fachstellen Jugendarbeit wird auf der Internetseite des Bistums Basel aufgeschaltet. [Hier](#) geht's zu den laufend aktualisierten Corona FAQ der Fachstellen Jugendarbeit des Bistums Basel.

Kinder- und Jugendchöre: Können sie wieder proben und, wenn ja, wo?

Kinder- und Jugendchöre können proben und im Gottesdienst singen. Konzerte nur mit 2G-Zertifikatspflicht für die Besucher/-innen.

Kirchengesangbücher: Können die Kirchengesangbücher wieder aufgelegt werden?

Ja. Die Kontaktansteckung ist weniger intensiv als anfangs angenommen, die Hygienemassnahmen haben sich eingespielt, und die Personen mit Zertifikat werden zahlreicher.

Kollekten: Was ist hinsichtlich der verpflichtenden Kollekten zu beachten?

Weitere Kollekten werden unter den besonderen Umständen aufgenommen. Wie vor einem Jahr wird darum gebeten, diese Kollekten durch eine Spende grosszügig aufzurunden.

Kontaktdaten: Müssen Kontaktdaten erhoben werden?

Nein, ab dem 25. Januar 2022 müssen keine Kontaktdaten mehr erhoben werden.

Konzerte: Können Konzerte in der Kirche stattfinden?

Nur mit 2G-Zertifikats- und Maskenpflicht. Siehe «Veranstaltungen»

Livestream-Gottesdienste: Was ist zu beachten?

Es hat sich gezeigt, dass Livestream-Gottesdienste mehr sind als abgefilmte Gottesdienste. Es braucht technische Professionalität sowie eine Reihe inhaltlicher Überlegungen. Nicht nur aus finanziellen Gründen wird empfohlen, Livestream-Gottesdienst-Übertragungen in einem grösseren Verbund zu machen (z. B. Pastoralraum oder mehrere Pastoralräume gemeinsam).

Maskenpflicht am Arbeitsplatz: In welchen Situationen ist eine Maske zu tragen?

Bei der Arbeit in Innenräumen muss eine Maske getragen werden, ausser im Einzelbüro. Der Arbeitgeber kann besondere Schutzmassnahmen anordnen.

Maskenpflicht im Gottesdienst: Was gilt für Zelebranten und Mitwirkende?

Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske; ausser wenn sie selber sprechen.

Maskenpflicht in öffentlich zugänglichen Innenräumen: Was gilt?

Jede Person muss in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Gesichtsmaske tragen; Ausnahmen sind: Kinder unter 12 Jahren; auftretende Personen (Redner/-innen); professionelle Künstler/-innen. Die Maskenpflicht gilt auch für Personen mit Zertifikat.

Mitarbeiter/-in hat kein Zertifikat: Wie ist vorzugehen?

Personen, die im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses tätig sind, sind von der Zugangsbeschränkung bzw. Zertifikatspflicht nicht erfasst. Für sie gelten die Vorgaben des Arbeitgebers. Der Arbeitgeber kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zertifikat verlangen, wenn nur dadurch für einen angemessenen Schutz gesorgt werden kann.



Die Bedingungen sind in Art. 25 bzw. Art. 7 Abs. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehalten (<https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2021/379/de>). Für arbeitsrechtliche Fragen in diesem Zusammenhang siehe Merkblatt für Arbeitgeber des SECO.

Da in Gottesdiensten durch Abstand und Maskenpflicht ein angemessener Schutz gewährleistet ist, kann hier kein Zertifikat verlangt werden. Anders beurteilt die Task Force die Situation für jene Angestellten, die in Altersheimen und Spitälern arbeiten bzw. Krankenkommunionen nach Hause bringen. Massnahmen und Anordnungen der betreffenden Institutionen sind einzuhalten.

Bei Hausbesuchen ist unbedingt eine Maske zu tragen und sind dafür bevorzugt Personen mit 2G-Zertifikat einzusetzen.

Musterschutzkonzept Jugendarbeit: Wo finde ich es?

Empfehlungen und das Musterschutzkonzept der Jugendfachstellen unseres Bistums finden sich auf der Internetseite des Bistums Basel und werden laufend aktualisiert. Dort stehen auch Empfehlungen zu Tests, Lager, Weekends und zur Verpflegung/Küche. Auf Nachfrage erteilen die Jugendfachstellen weitere Auskünfte. Sie kennen insbesondere die jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Religionsunterricht am Lernort Schule: Was gilt es zu beachten?

Für den kirchlichen Religionsunterricht im Schulhaus gelten die von der Schulleitung angeordneten Massnahmen.

Religionsunterricht am Lernort Pfarrei: Was gilt es zu beachten?

Kirchlicher Religionsunterricht am Lernort Pfarrei kann durchgeführt werden (Schutzkonzept). 2G-Zertifikatspflicht und Maskentragpflicht ab 16 Jahren.

Sakramentspendung: Welche Schutzmassnahmen sind einzuhalten?

Die Schutzmassnahmen (Händedesinfektion und Maskentragpflicht) sind sorgfältig einzuhalten, besonders, wenn die Distanz nicht eingehalten werden kann oder Körperkontakt für Symbolhandlungen nötig ist. Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und Firmung, die Salbung mit dem Krankenöl, sind erlaubt.

Schutzkonzept: Gibt es nun zwei Schutzkonzepte für Gottesdienste?

Ja. Das *Schutzkonzept 1* gilt weiterhin für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht, mit der Beschränkung auf max. 50 Personen (inkl. alle Mitwirkenden). Siehe Anhang 1, S. 10-12. Das *Schutzkonzept 2* gilt für Gottesdienste mit Zertifikats- und Maskenpflicht (zwingend ab 50 Personen); siehe Anhang 2, S. 12f.

Nacheinander Gottesdienste nach dem einen oder anderen Schutzkonzept zu feiern, ist mit Aufwand verbunden. Damit unsere Feiern weiterhin möglichst allen offenstehen, rechtfertigt sich der Aufwand. In Pastoralräumen kann auch eine Kirche für Gottesdienste mit Zertifikat eingerichtet werden, eine andere für Feiern ohne Zertifikat.

Schutzkonzept mit Zertifikatspflicht: Was ist zu tun?

Die Hygienemassnahmen und die Kontrolle des Zertifikats beim Eingang sind zu regeln, alle müssen eine Maske tragen und eine verantwortliche Person ist zu bezeichnen.

Solosänger/-in, Instrumentalisten: Wie steht es um ihre Zertifikatspflicht?

In Gottesdiensten mit Zertifikatspflicht müssen mit einer Gage beauftragte Sänger/-innen und Instrumentalisten ein Zertifikat vorweisen. Wenn eine selbständig erwerbende Person Arbeiten in einem Drittbetrieb ausübt, fällt diese Person nicht unter den Schutzbereich der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen und hat dementsprechend in zertifikatspflichtigen Betrieben ein Zertifikat vorzuweisen, damit ihr Einlass gewährt werden kann (vgl. auch das [FAQ des SECO](#)).

SwissCovid App mit Check-In-Funktion <https://bag-coronavirus.ch/swisscovid-app/>

Für Orte, wo sich Menschen treffen, aber keine Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten besteht – wie beispielsweise private Treffen, Vereinsanlässe sowie Sitzungszimmer, Hörsäle oder Kantinen – eignet sich die Check-In-Funktion. Dabei handelt es sich um ein dezentrales System, das keine persönlichen Daten aufzeichnet und weder Bluetooth noch GPS nutzt.

Die Veranstalter erstellen einen QR-Code, welche die Gäste bei der Ankunft einscannen. Nach der Veranstaltung bestätigen die Teilnehmenden in der App, dass sie den Ort wieder verlassen haben. Diese Informationen werden während 14 Tagen lokal auf dem eigenen Mobiltelefon gespeichert. Falls sich eine Person nach der Veranstaltung mit dem Coronavirus infiziert, gibt sie den Covidcode, der sie von der kantonalen Stelle bekommt, in der SwissCovid App ein. Daraufhin erhalten sämtliche Teilnehmenden, welche sich während der Veranstaltung zeitgleich bzw. bis zu 30 Minuten später eingechekkt hatten, eine automatische Benachrichtigung.

Testen: Soll ich mich testen (lassen)?

Die Teststrategie des Bundes unterstützt die Eindämmung der Pandemie. Seelsorger/-innen erwägen vor Begegnungen mit Gruppen, ob ein (Selbst-)Test der Situation entspricht.

Test für ein Zertifikat: Welchen Test braucht es für 2G-plus?

Verlangt wird ein Test, wie er auch zu einem Zertifikat führt, also ein Antigen-Schnelltests und Pooltests. PCR-Tests inkl. Pool-Tests dürfen nicht älter sein als 72 Stunden, Antigen-Schnelltests dürfen nicht länger als 24 Stunden zurückliegen. Antigen-Schnelltests und Pooltests werden vom Bund bezahlt.

Veranstaltung: Was gilt als Veranstaltung?

Wer Personen im öffentlichen Raum an einen bestimmten Ort einlädt, begründet eine Veranstaltung. Das gilt im kirchlichen Umfeld für Pfarreiheime, Vereinslokale u. Ä. Ausnahmen gelten für Arbeitssitzungen mit Angestellten. Ein Gebet oder ein geistlicher Impuls macht aus Veranstaltungen im Pfarreiheim keinen Gottesdienst. Diese werden in den Sakralräumen gefeiert.

Für Veranstaltungen im Innenbereich (Konzerte, Sportveranstaltungen, Vereinsanlässe, Privatanlässe wie Hochzeiten ausserhalb von Privaträumen) gelten 2G-Zertifikatspflicht und Maskenpflicht.

Verbandliche Jugendarbeit: Was gilt für Pfadi und Jubla?

Für die Verbandliche Jugendarbeit (Pfadi und Jubla) gelten die Empfehlungen und Schutzkonzepte der Verbände.

Vereine: Was ist zu beachten (Theater, Gesang, Versammlung usw.)?

Vereinstreffen gelten als Veranstaltungen.

Weihwasserbecken: Darf man die Weihwasserbecken wieder füllen?

Man kann in die Weihwasserspender bei den Eingängen wieder Weihwasser einfüllen. Wer das tut, wechselt das Weihwasser täglich.

Zugangsbeschränkung: Gilt sie auch für Personen, die eine Aktivität ausüben?

Wird eine sportliche oder kulturelle Aktivität im Rahmen einer Veranstaltung ausgeübt, an der weitergehende Zugangsbeschränkungen (2G+) gelten als für diese Aktivität gefordert, so gelten die Zugangsbeschränkungen der Veranstaltung auch für die Personen, welche die Aktivität ausüben (Ausnahmen siehe oben: Maskentragepflicht in öffentlichen Innenräumen).

Covid-19 Verordnung besondere Lage: Art. 20, Absatz 3: Die folgenden Personen haben mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat Zugang zu sportlichen oder kulturellen Aktivitäten in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben und müssen dort keine Maske tragen:

- 3 b. bei kulturellen Aktivitäten, auch im Rahmen von Veranstaltungen:
 1. professionelle Künstlerinnen und Künstler,
 2. professionelle Künstlerinnen und Künstler in Ausbildung.

Markus Thürig, Generalvikar

Beilage: Anhang 1 und 2: Schutzkonzepte für Gottesdienste

ANHANG 1

Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste ohne Zertifikatspflicht?

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen.
- 1b. Die Eingangstüren sind klar erkennbar zu kennzeichnen und andere Türen mit einer gut sichtbaren Markierung abzusperrern. Gleichwohl müssen alle Türen aus feuerpolizeilichen Gründen jederzeit von innen und aussen geöffnet werden können.
- 1c. In den Gottesdiensten darf die versammelte Gemeinde singen; allerdings müssen die Gottesdienstbesucher auch zum Singen die Schutzmaske tragen. Chorgesang im Gottesdienst ist erlaubt.
- 1d. Es sind max. 50 Personen (inkl. Mitwirkende, Helfer usw.) erlaubt. Es besteht Maskentragepflicht; Abstand wird empfohlen (ausser wer in einem Haushalt lebt). Die Einhaltung der notwendigen Abstände wird mit geeigneten Massnahmen sichergestellt (etwa: Sperrung jeder zweiten Sitzreihe; Entfernung von Stühlen). Ein Plakat am Eingang weist auf die Abstandsregel und Maskenpflicht hin.
- 1e. Freiwillige rekrutieren, die als Kirchenordner/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss im Schutzkonzept bezeichnet werden.
- 1f. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche, richtiges Tragen einer Maske).

Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind mit Verhältnismässigkeit zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken können wieder gefüllt werden – aber Weihwasser täglich wechseln.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren dies.
- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.
- 2e. Sakristei: Die Aufenthaltsdauer in den Sakristeien ist auf ein Minimum zu beschränken. Insbesondere soll die Sakristei nicht als Warteraum genutzt werden. In der Sakristei besteht Maskenpflicht und es dürfen sich gleichzeitig nur so viele Personen darin aufhalten, dass die Abstandsregel (mind. 1.5 m) eingehalten werden kann. Wenn sich mehrere Personen gleichzeitig in der Sakristei aufhalten, muss eine Kontaktliste mit Namen und Kontaktdaten geführt werden, so z. B. vor jedem Gottesdienst. Wenn möglich nach jeder Be-

nutzung stosslüften. Für Ministrant/-innen und Lektor/-innen sind der Chorraum der Kirche als Warte-/Umkleideraum zu verwenden, wenn die Räumlichkeiten der Sakristei die Abstandsregeln nicht zulassen oder keine anderen Nebenräume zur Verfügung stehen. Wichtig: Es ist möglich, dass kantonale Vorschriften strengere Massnahmen erfordern.

Während des Gottesdienstes

- 3a. Zelebranten/-innen und weitere Mitwirkende tragen während des gesamten Gottesdienstes eine Maske, ausser wenn sie selber sprechen.
- 3b. Messdiener/-innen, Lektoren/-innen können eingesetzt werden, sofern im Chorraum genügend Freiraum vorhanden ist. Die Bewegungen sind im Voraus abzusprechen.
- 3c. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3d. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.

- 3e. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».

Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.

- 3f. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird wieder bei der Kommunionsspendung gesprochen.

Die Kommunionempfänger tragen die Gesichtsmaske beim Empfang der Handkommunion; sie treten dann einige Schritte zur Seite, kommunizieren und gehen mit aufgesetzter Gesichtsmaske wieder an ihren Platz zurück. Bitte entsprechende Ansagen machen.

Der Kommunionempfang wird nach Sektoren aufgeteilt, z. B. zuerst die Kanzelseite, dann die andere Seite.

Die Spendung der Mundkommunion kann unter folgenden Bedingungen ermöglicht werden: Die Kommunionempfänger knien, wenn möglich an einer Bank, die Mundkommunion wird am Ende des Kommuniongangs ausgeteilt und nur an einem Ort. Es besteht in dieser besonderen Lage kein Recht auf Mundkommunion.

Kinder, die noch keine Kommunion empfangen, können, ohne Berührung, gesegnet werden.

Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Die Gläubigen verlassen das Gotteshaus nach einer von der Pfarrei festgelegten Ordnung und unter Einhaltung der Abstandsregeln.
- 4c. Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ebenso vorhandene sanitäre Anlagen.

Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwel-

chen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind untersagt (insbesondere Weihwasser). Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasserritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.

- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionspender wirken.
- 5c. Die Kirchen und Kapellen bleiben tagsüber geöffnet.
- 5d. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.

Fernbleiben vom Gottesdienst

- 6a. Gläubigen, die krank sind oder sich krank fühlen, ist es untersagt, Gottesdienste zu besuchen. Sie können indessen die Kommunion unter Einhalten der Schutzmassnahmen durch dafür ausgebildete und beauftragte Personen zu Hause empfangen.

ANHANG 2

Schutzkonzept: Was gilt beim Schutzkonzept für Gottesdienste mit 2G-Zertifikatspflicht?

Die kluge und verhältnismässige Umsetzung des Schutzkonzeptes wird von der Leitung der Pfarrei, der Anderssprachigen Mission oder der Orden/Geistlichen Gemeinschaft sowie der Spezialeseelsorge- und Fachstellenleitung verantwortet. Es gilt die Maskenpflicht.

Allgemeine Vorbereitungsaufgaben

- 1a. An gut sichtbaren Stellen im Aussen- und Innenbereich der Kirche sind Plakate mit den Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) anzubringen. Die Orte, wo das 2G-Zertifikat geprüft wird, sind gekennzeichnet.
- 1b. In den Gottesdiensten singt die versammelte Gemeinde mit Maske.
- 1c. Es gibt keine Einschränkungen hinsichtlich der Anzahl Personen.
- 1d. Freiwillige rekrutieren, die als Zertifikatsprüfer/-innen eingesetzt werden können (ggf. Einsatzpläne vorbereiten). Eine Person, die für die Einhaltung der Regeln verantwortlich ist und diese auch durchsetzt, muss im Schutzkonzept bezeichnet werden.
- 1e. Auf der Internetseite, im Pfarrblatt, im Schaukasten werden die konkreten Schutzmassnahmen bekannt gemacht und die Gottesdienstbesucher/-innen ins richtige Verhalten eingeführt (z. B. 2G-Zertifikatsprüfung, Eintritt in die Kirche, Sitzordnung, Kommunionempfang, Verlassen der Kirche).

Vor dem Gottesdienst

- 2a. Die Kontaktstellen (Türgriffe, Handläufe, Handauflage der Kirchenbänke) sind mit Verhältnismässigkeit zu säubern (ggf. zu desinfizieren), ebenso allenfalls vorhandene sanitärische Anlagen.
- 2b. Die Weihwasserbecken können wieder gefüllt werden – täglich das Weihwasser wechseln.
- 2c. Die Gläubigen werden mit Wegweisern zu den klar gekennzeichneten, offenstehenden Eingangstüren gelenkt. Dabei sind die staatlich angeordneten Hygieneregeln einzuhalten. Von der Pfarrei beauftragte Personen kontrollieren das 2G-Zertifikat. Sämtliche Besucher,

die sich im Gottesdienstraum aufhalten, müssen ein 2G-Zertifikat vorweisen können. Alle im Gottesdienst tätigen Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Betreiber/Veranstalter stehen, müssen ebenfalls zwingend ein 2G-Zertifikat vorweisen.

- 2d. Die Gläubigen reinigen sich beim Eingang zum Gotteshaus die Hände mit einem Desinfektionsmittel.

Während des Gottesdienstes

- 3a. Das Herumreichen der Kollektenkörbchen durch die Sitzreihen wird unterlassen; die Gläubigen legen ihre Kollekte beim Verlassen des Gotteshauses in ein Gefäss beim Ausgang.
- 3b. Der Austausch des Friedensgrusses per Handschlag wird durch ein Zulächeln/Zunicken ersetzt.
- 3c. Die eucharistischen Gestalten (Brot und Wein) sind auch während des Hochgebetes abzudecken (Palla). Der Vorsteher der Eucharistie desinfiziert sich zu Beginn der Gabenbereitung die Hände. Nur der Vorsteher der Eucharistie kommuniziert am Kelch. Konzelebranten kommunizieren «per intinctionem».
- 3d. Die grosse Hostie liegt separat auf einer Patene. Sie darf keinen Kontakt mit den Hostien haben, die dem Volk ausgeteilt werden. Der Priester kommuniziert die grosse Hostie allein.
- 3e. Vor der Austeilung der Kommunion desinfizieren sich die Kommunionsspender/-innen die Hände. Der Dialog «Der Leib Christi» – «Amen» wird wieder bei der Kommunionsspendung gesprochen.

Nach dem Gottesdienst/der Veranstaltung

- 4a. Von der Pfarrei beauftragte Personen öffnen die Ausgangstüren. Kirchenräume sind während der Feier und anschliessend gut zu lüften.
- 4b. Kontaktstellen sind mit verhältnismässigem Aufwand zu säubern, ebenso vorhandene sanitäre Anlagen.

Weitere Hinweise

- 5a. Auch für Wort-Gottes-Feiern, andere Wortgottesdienste, Tagzeitenliturgien oder Gruppenfeiern ist das Schutzkonzept einzuhalten. Spezielle Symbolhandlungen mit irgendwelchen Gegenständen, die physische Kontakte bewirken, sind vorsichtig einzusetzen. Ausnahmen: Symbolhandlungen im Rituale der Sakramentenspendung, etwa der Taufwasser-ritus, die Taufkerzenübergabe bei einer Taufe, die Chrisamsalbung bei der Taufe und der Firmung.
- 5b. Betagte Priester entscheiden frei, ob und wann (sonntags, werktags) sie öffentlichen Gottesdiensten vorstehen und ob sie dabei als Kommunionsspender wirken.
- 5c. Gottesdienste oder religiöse Zusammenkünfte in Alters- und Pflegeheimen, Krankenhäusern oder Strafanstalten sind mit den Institutionen abzusprechen und an den gegebenen Örtlichkeiten und den vorhandenen Schutzkonzepten auszurichten.
- 5d. Personen, welche eine Arbeit in einem vertraglich fixierten Arbeitsverhältnis ausüben, unterliegen der Zertifikatspflicht nicht. Anders verhält es sich, wenn eine selbständig erwerbende Person Arbeiten in einem Drittbetrieb ausübt. Diese Person fällt nicht unter den Schutzbereich der arbeitsgesetzlichen Bestimmungen und hat dementsprechend in zertifikatspflichtigen Betrieben ein Zertifikat vorzuweisen, damit ihr Einlass gewährt werden kann.